

**Entwurf Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan
vom 28.10.2020**

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) „Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden vom 17. Dezember 1975 und des Rates der Stadt Haan vom 18. Dezember 1975 haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW S. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NW S. 312) die vorliegende Satzung vereinbart und gründen einen Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b)“.
- (2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband erhält den Namen „Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan“. Er führt ein Dienstsiegel.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Hilden.
- (3) Bei der Stadt Haan ist eine Informations- und Anmeldestelle einzurichten.

§ 3

Aufgaben

- (1) „Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 10 des Weiterbildungsgesetzes.“
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase.
Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten/-innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zum Grundgesetz und zur Verfassung des Landes.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/-innen gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 11 des Weiterbildungsgesetzes anbieten. Die Lehrveranstaltungen sind in den Teilen des Verbandsgebietes gleichzeitig anzubieten und durchzuführen.

§ 4 Öffentlichkeit und Gliederung

- (1) Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Die Bezüge der Organmitglieder werden zukünftig im Anhang zum Jahresabschluss nach Maßgabe des § 108 Absatz 1 GO NRW individualisiert ausgewiesen.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 4.000 Einwohner/-innen einen/e Vertreter/-in in die Verbandsversammlung.
Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes. Die Zahl der Vertreter/-innen bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
- (2) „Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden /die Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie seinen/ihre Stellvertreter/-in. Auf die Wahl findet § 67 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der Stellvertreter/-in getroffenen Regelungen auch für die Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden entsprechend gelten“.

§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin oder dem VHS-Leiter / der VHS-Leiterin übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Bestellung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin und seines ihres / ihrer Vertreters / Vertreterin.
 - b) Allgemeine Grundsätze für die Arbeit der VHS und über die Arbeitspläne,
 - c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
 - d) Beschluss der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin,
 - e) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und des Verwaltungsleiters/ der Verwaltungsleiterin, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
 - f) für Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - h) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührenordnung, Benutzungsordnung,
 - i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 - j) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin übertragen. Sie kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin zu übertragen.
- (4) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses wahr. Sie bedient sich hierzu der Leistungen des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Verbandsversammlung als auf den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin übertragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- Für die Einstellung und Entlassung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin und der hauptamtlichen/ hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter /-in bedarf es einer 3/4 Mehrheit.
- (3) „Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1, 50 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.“
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt des Kreises Mettmann; im Übrigen gelten die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516).

- (5) In Eilfällen, die nach Meinung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin und des/der Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung der Verbandsversammlung mittels Umlaufbeschluss ohne Sitzung durchgeführt werden. Zuvor müssen mindestens 50% der Verbandsversammlungsmitglieder dem Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung bei keiner Gegenstimme schriftlich zustimmen. Wird die Mehrheit nicht erreicht oder stimmt ein Mitglied gegen das Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.
- (6) Der Umlaufbeschluss selbst gilt als getroffen, wenn sich mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung zu einem Abstimmungsverhalten vereinigen. Für die Zustimmung müssen mehr 50% der stimmberechtigten Mitglieder mit „Ja“ stimmen, für eine Ablehnung mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder mit „Nein“. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, wird der Beschluss in der nächsten Präsenzsitzung zur Abstimmung gestellt.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Ratsvorsitzenden / die Ratsvorsitzende der Stadt Hilden, danach jeweils durch ihre/n Vorsitzende/n schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende / die Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter/-innen oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) Der Vorsitzende / Die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin fest.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin zu benennenden/e Schriftführer /-in eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin, die Beigeordnete/n der Verbandsmitglieder, der VHS-Leiter / die VHS-Leiterin und der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin und mit dem Einverständnis des / der Vorsitzenden die programmverantwortlichen Abteilungsleiter/-innen teil.

§ 10

Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Bürgermeister / der Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder gewählt; er / sie darf der Verbandsversammlung als stimmberechtigtes Mitglied nicht angehören. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird von seinem / ihrem / ihrer für das Kulturwesen zuständigen Beigeordneten/Dezernenten / Dezernentin vertreten.

Auf die Wahl findet § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der Stellvertreter/-in getroffenen Regelungen auch für die Wahl des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin entsprechend gelten.

§ 11

Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin

- (1) Der Verbandsvorsteher/ Die Verbandsvorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung, soweit die Angelegenheiten nicht dem VHS-Leiter / der VHS-Leiterin übertragen sind. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin im Benehmen mit den Bürgermeistern/-innen der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin ist
 - i. Vorgesetzte/r des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin
 - ii. Dienstvorgesetzte/r der übrigen Bediensteten des Zweckverbandes.
- (3) Er / Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 12

Bedienstete

Der VHS-Leiter, Die VHS-Leiterin, der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und sonstige Mitarbeiter/-innen der VHS sind Bedienstete des Zweckverbandes.

§ 13

VHS-Leiter /-in

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine /n hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiterin/ Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter / VHS-Leiterin). Er / Sie ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
 - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung und Durchführung des Arbeitsplanes.
 - c) Repräsentation der VHS und Ausübung des Stimmrechts für die VHS in Verbänden und Vereinen. Der Verbandsversammlung ist über die Ausübung des Stimmrechts in der nächstmöglichen Verbandssitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin ist Vorgesetzte/r der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter/-innen. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er/sie regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern /-innen und dem Verwaltungsleiter / der Verwaltungsleiterin durch.

§ 14

Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen eingestellt.

- (2) Die einzelnen Mitarbeiter/-innen sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
 - a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich,
 - b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
 - c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter/ der VHS-Leiterin.
- (3) Die Fachbereichsleiter/-innen haben das Recht, in den Sitzungen der Verbandsversammlung ihre von der Auffassung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vorzutragen.

§ 15

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/-innen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).

§ 16

Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter/-innen eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter / die VHS-Leiterin in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 17

Mitwirkung

- (1) VHS-Leitung und pädagogische Mitarbeiter/-innen müssen mindestens einmal im Semester jedem/jeder Teilnehmer/-in und jedem Honorardozenten/jeder Honorardozentin die Möglichkeit zur aktiven Mitwirkung an der Programmgestaltung der VHS geben. Die Mitwirkung kann auf dem Weg einer Präsenzveranstaltung und/oder der Einbeziehung neuer Medien ermöglicht werden. Sie muss mindestens 4 Wochen im Voraus angekündigt und über die lokale Presse sowie im Programm und auf der Website der VHS bekanntgegeben werden.
- (2) Die VHS-Leitung und die Fachbereichsleitungen berichten über Form und Ergebnisse der Mitbestimmung in der jeweils nächsten Sitzung der Verbandsversammlung.

§ 18

Arbeitsplan

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird mindestens für ein Semester, längstens für ein Jahr aufgestellt.

Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

- (2) Im Arbeitsplan wird auf andere kommunale Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen, wie z.B. die Büchereien, hingewiesen.

§19 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erlässt die Verbandsversammlung eine Gebührenordnung.

§ 20 Deckung des Sachbedarfs

- (1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im Übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.
- (3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmergebühren und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.
- (4) Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen.

Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

§ 21 Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamten/-innen und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der ursprünglichen Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit am 1. Januar 1976 auf.

Die geänderte Satzung in der Form des Beschlusses vom 28.10.2020 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt dann die Satzung in der Form des Beschlusses vom 14.10.2013 außer Kraft.

I. Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Satzung für den Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden,

gez. Jörg Dürr
Vorsitzender der
Verbandsversammlung